

Westdeutsche Gerichte unterstützen den Kampf für den Frieden und die Einheit Deutschlands

Amtsgericht Lemgo bestätigt Verfassungsmäßigkeit der Volksbefragung.

(Urteil des AG Lemgo vom 11. Juni 1951 — Ks 5/51 —)

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, in Lemgo am 20. Mai 1951 ... mit der Durchführung der Volksbefragung über die Remilitarisierung Deutschlands in der Johannisstraße in Lemgo die §§ 3 und 6 der Polizeiverordnung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend das Verbot der „Volksbefragung über die Remilitarisierung Deutschlands“ vom 28. April 1951 übertreten zu haben.

Die Angeklagten bestreiten, sich strafbar gemacht zu haben. Die Hauptverhandlung hat nicht zu ihrer Überführung geführt. Beide Angeklagten sind geständig, am 20. Mai 1951 in der Johannisstraße in Lemgo bei der Durchführung der Volksbefragung in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken tätig gewesen zu sein. Bei ihnen wurden durch den Polizeiwachtmeister ein Pappkarton, der als Wahlurne diente, sowie 21 ausgefüllte und 62 nicht ausgefüllte Abstimmsscheine beschlagnahmt. Der Angeklagte zu 1) gibt zu, erster Vorsitzender der Ortsvereinigung der KPD in Lemgo zu sein. Er bestreitet jedoch, daß er von der KPD den Auftrag zur Durchführung der Volksbefragung erhalten habe, und behauptet, das Abstimmungsmaterial sei ihm bei seiner Anwesenheit im Kreisbüro der KPD in Lemgo durch einen Kurier des Volksbefragungsausschusses übergeben worden. Er macht weiter geltend, daß die KPD nicht Träger der Volksabstimmung sei, sondern sie nur unterstütze. Beide Angeklagten geben zu, daß ihnen die Polizeiverordnung vom 28. April 1951 bekannt gewesen ist, und machen geltend, daß sie ihre Tätigkeit aus politischer Überzeugung ausgeübt hätten, da sie der Auffassung gewesen wären, daß die Polizeiverordnung gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoße und daher unwirksam sei.

Aufgabe des Gerichts ist es, die Gültigkeit der Polizeiverordnung nachzuprüfen. Gegen ihre formelle Gültigkeit bestehen keine Bedenken, anders ist es jedoch, soweit es sich um die materielle Gültigkeit handelt, da es zweifelhaft erscheint, ob die Polizeiverordnung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Bei der Prüfung ist zunächst von der Frage auszugehen, ob der Inhalt der Volksbefragung gegen das Grundgesetz verstößt, nämlich die Feststellung der Meinung des einzelnen Staatsbürgers, ob er für oder gegen eine Remilitarisierung ist. Diese Frage muß eindeutig verneint werden. In der Präambel des Grundgesetzes wird u. a. als Ziel dieses Gesetzes angeführt, „dem Frieden der Welt zu dienen“. In Art. 1 Abs. 2 des Grundgesetzes bekennt sich das Deutsche Volk zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert jedem Bürger der Bundesrepublik als Grundrecht das Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Art. 24 Abs. 2 des Grundgesetzes verpflichtet die Bundesrepublik ausdrücklich zu einer Außenpolitik der Friedenssicherung. Nach Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes sind alle Handlungen verfassungswidrig und strafbar, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Aus diesen gesamten Bestimmungen des Grundgesetzes, ihrem gesetzlichen Inhalt sowie ihrem Sinn und Zweck geht zweifelsfrei hervor, daß eine Aktion, die gerade der Verwirklichung des Art. 26 des Grundgesetzes dient, niemals verfassungswidrig sein kann.

Es ist daher festzustellen, daß der Inhalt der Volksbefragung nicht im Widerspruch zum Grundgesetz steht. Nunmehr ist zu prüfen, ob die Volksbefragung als solche in irgendeiner Weise gegen das Grundgesetz verstößt. Hierbei ist zunächst von der Bestimmung des Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes auszugehen. Nach

dieser Vorschrift geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird von diesem in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe ausgeübt. Im Grundgesetz sind Volksbefragungen in den Artikeln 29 und 118 für die dortigen Fragen ausdrücklich und zwingend vorgeschrieben. Hieraus kann man jedoch nicht folgern, daß eine Befragung in anderen Fällen verboten ist. Gerade die Tatsache, daß in den beiden obengenannten Artikeln die Volksbefragung zwingend vorgeschrieben ist, spricht eindeutig gegen einen Umkehrschluß dahingehend, daß eine Volksbefragung sonst nicht zulässig sei. Art. 7 des Grundgesetzes zeigt eindeutig, daß das Grundgesetz dem Staatsvolk das Recht zur politischen Initiative auch in organisierter Form gewährt. Es ist daher festzustellen, daß eine Volksbefragung nach dem Grundgesetz zweifellos rechtlich zulässig ist, auch wenn das zu ihrer Durchführung notwendige technische Verfahren bisher nicht gesetzlich geregelt ist.

Fast sämtliche Landesverfassungen der westdeutschen Länder kennen das Volksbegehren und den Volksentscheid, so die bayrische Verfassung in Art. 74, die hessische Verfassung in den Artikeln 116 und 124, die Verfassung von Baden in Art. 93, die Verfassung von Rheinland-Pfalz in den Artikeln 107 und 109, die Verfassung von Württemberg-Hohenzollern in den Artikeln 23 und 71 und die Verfassung von Nordrhein-Westfalen in Art. 70. Diese Bestimmungen der Länderverfassungen sind, wie aus Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes hervorgeht, in ihrem Weiterbestand durch das Grundgesetz nicht beeinträchtigt. Es ist daher in fast allen Ländern der Bundesrepublik möglich, über Volksbegehren und Volksentscheid eine Volksbefragung dadurch zu erzwingen, daß ein Gesetz gegen die Remilitarisierung begehrt wird. Abschließend ist daher festzustellen, daß die Volksbefragung nach Inhalt und Form im Einklang mit der rechtlichen Grundordnung der Bundesrepublik Westdeutschland steht und ihre Be- und Verhinderung einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger darstellt, gegen die der Grundrechtsschutz des Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes gegeben ist. Es ist Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, diesen Schutz auszuüben (Art. 18 GG). Da mithin wesentliche Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung vom 28. April 1951 in materieller Hinsicht bestehen, waren die Angeklagten aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

II

Amtsgericht Solingen erklärt Verbot der Volksbefragung für verfassungswidrig.

(Urteil des AG Solingen vom 12. Juli 1951 — 1 Ca 418/51 —)

Nach Art. 5 des Grundgesetzes hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Wer also seine Meinung über die in aller Öffentlichkeit diskutierte Frage der Remilitarisierung äußert und darüber hinaus die Meinung anderer über diese Frage erforscht, hält sich im Rahmen eines verfassungsmäßig garantierten Rechts. Er verstößt folglich auch dann nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, wenn er die Volksmeinung privat und ohne amtliche Überwachung erforschen will. Die Ausnutzung einer solchen Möglichkeit wird nicht durch den Umstand verwehrt, daß das Grundgesetz im Gegensatz zu Landesverfassungen eine Volksbefragung nicht vorsieht. Die Feststellung der Volksmeinung nach Maßgabe des Art. 5 des Grundgesetzes ist bisher auch nicht etwa durch Vorschriften der allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2) eingeschränkt.

Bei den Rechten der Freiheit der Meinungsäußerung, der Meinungsverbreitung und der Informationsfreiheit handelt es sich um Grundrechte, die die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar gel-